

Antrag des Regierungsrates vom 14. Juni 1993

Anträge der vorberatenden Kommission

vom 7. Juli 1993

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Beteiligung des Kantons und der Gemeinden
am Verein für Arbeitsmarktmassnahmen**

... Arbeitsmarktmassnahmen (VAM)

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,
beschliesst:*

§ 1

¹ Kanton und Gemeinden beteiligen sich als Mitglieder am Verein für Arbeitsmarktmassnahmen. Ihnen ist im Vereinsvorstand eine angemessene Vertretung einzuräumen.

² Der Kanton wird im Verein durch die Volkswirtschaftsdirektion vertreten.

§ 2

Kanton und Gemeinden leisten Projektbeiträge gemäss Kantonsratsbeschluss betreffend Mitfinanzierung von Projekten des Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen.

§ 3

Statuten, Budget und Rechnung des Vereins bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 4

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung und des Inkrafttretens des Kantonsratsbeschlusses betreffend Mitfinanzierung von Projekten des Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen sofort in Kraft.

Zug, den 1993

Kantonsrat des Kantons Zug
Die Präsidentin

Der Landschreiber